

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands

Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Benloewwall 9, Fernsprechanruf Nr. 8538. — Redaktionschluss Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratennahme nur durch Otto Klein, Berlin SW. 47, Mödtenstr. 67.

12. Jahrgang.

Köln, den 6. März 1915.

Nummer 5.

Wie halten wir durch?

Zu dem Artikel der vorigen Nummer „Zur Neuorganisation der Lebensmittelversorgung“ ist auf den Ernst der Lage bezüglich der Volksernährung hingewiesen und gezeigt worden, daß jedes einzelne Glied unserer Volksgemeinschaft mit dafür verantwortlich ist, daß wir bis zum siegreichen Ende durchhalten können. Wie das zu machen ist, welche Aufgaben auf dem Gebiete zu erfüllen sind, das soll in dieser Abhandlung in knappen Zügen dargelegt werden.

Es fehlt uns bekanntlich in erster Linie an Weizen. Der Ausfall infolge abgechnittener Zufuhr ist so groß, daß er auch durch unsere geringen Ueberschüsse an Roggen nicht gedeckt werden kann. Außerdem fehlen uns die großen Mengen der früher eingeführten Futtergerste, jedoch auch noch erheblich viel Brotgetreide aus Vieh verfüttert worden ist. Dieses Manko an Brotgetreide muß also in erster Linie ausgeglichen werden. Das soll geschehen durch die regierungsseitig angeordneten Streckungsmaßnahmen — stärkere Ausmahlung, Zufuß von Kartoffelmehl usw. —, es muß aber weiter geübt werden durch die gewissenhafte Mitwirkung jedes Einzelnen. Außerste Sparsamkeit mit Mehl und Brot, das ist das dringlichste Gebot der Stunde.

Mangel haben wir ferner an Fettstoffen. Zu normalen Zeiten, z. B. im Jahre 1913, bezogen wir vom Ausland für 150 Millionen Mk. Schmalz und Fett und für 120 Millionen Mk. Milchbutter und Butterbutter. Die Einfuhr dieser großen Mengen wichtiger Nahrungsmittel ist uns fast vollständig abgebrochen. Daher lautet das zweite wichtige Gebot: Einschränkung des Fettverbrauchs. Bisher ist besonders mit Fettstoffen eine sinnlose Verschwendung getrieben worden, ein Uebelstand, dem mit aller Energie Einhalt geboten werden muß. Welche Mengen von Fett verschwendet werden, hat sich bei einer Untersuchung der Abwässer der Stadt Berlin ergeben. Da ist festgestellt worden, daß pro Tag und Kopf der Bevölkerung 20 Gramm Fett durch abspülen usw. verloren gehen. Das sind bei einer Bevölkerung von 2 Millionen Einwohnern 40 000 kg. Fett an jedem Tage. Ein ganz ungeheurer Wertverlust, der bei allgemeiner sparsamer Wirtschaft erheblich vermindert werden könnte.

Auch mit Mehl und Brot wird trotz aller Mahnung noch immer viel zu leichtsinnig und verschwenderisch umgegangen. Dafür einige Belege: Obgleich monatelang Sparsamkeit mit Brot gepredigt worden war, wurden in den Somburger Schulen an einem Tage sechs Zentner Brotreste gesammelt, die beim Frühstück der Kinder übrig geblieben und weggeworfen worden waren. In den Abfällen, die in Stuttgart gesammelt werden, fand sich so viel Brot, daß sich die Stadtverwaltung zu der Androhung veranlaßt sah, diejenigen zu veröffentlichen, die sich solcher Verschwendung schuldig machten. In einer Stadt im Westen Deutschlands werden die Küchenabfälle zur Verwendung als Schweinefutter gesammelt. Dabei wurden bei einer Sammlung 80 Zentner Brot festgesteckt. In anderen Städten wird es um keinen Deut besser sein. Diese geradezu himmelschreiende Verschwendung ist ein Beweis dafür, daß weite Kreise des Volkes den Ernst der Lage noch immer nicht erfasst haben. Fortdauernde Aufklärungsarbeit ist daher unerlässlich.

Nun zu der Kernfrage des ganzen Problems: Was haben die Verbraucher zu tun und zu lassen, um ihren Pflichten in dieser Lebensfrage unserer Nation zu genügen, um den Ausbungerungsplan unserer Feinde zu durchkreuzen?

Sunger zu leiden braucht niemand, so schlimm steht es nicht. Aber gewisse Beschränkungen im Verbrauch müssen wir uns auferlegen; vor allen Dingen mit den Nahrungsmitteln jeder Art sparsam umgehen. Es darf kein Stückchen Brot, kein Stückchen Mehl und kein Gramm Fett nutzlos vergeudet werden. Einschränkungen in der Ernährung sind möglich, ohne daß die Gesundheit und Kraft des

Volkes darunter zu leiden braucht. Tatsache ist, daß viele Menschen bisher zu üppig gelebt haben. Wenn man dies von den Arbeitern mit schlechtem Einkommen gewiß nicht sagen kann, so kann aber auch in unsern Arbeiterkreisen noch manches geändert, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Wenn das ganze deutsche Volk zu der viel einfacheren — deswegen aber keineswegs schlechteren — Ernährungsweise vor 3 und 4 Jahrzehnten zurückkehren könnte, so wäre die schwierige Frage schnell gelöst. Das wird natürlich nicht mit einem Schlage möglich sein. Für die Gegenwart und nächste Zukunft dürften für die Volksernährung folgende Richtlinien besonders zu beachten sein:

Der Fleischverbrauch muß stark eingeschränkt werden. Für die ärmeren Volksschichten erübrigt sich diese Mahnung infolge der hohen Preise, aber die Vessersituationen sollen dem Rechnung tragen. Als Ersatz für Fleischnahrung kommen Fische — die wir auch jetzt noch vom Ausland in größeren Mengen erhalten können —, Milch und Käse in Betracht. Fische haben einen sehr hohen Nährwert, desgleichen auch Milch und Käse. Auch Nebenprodukte wie Sauer- und Futtermilch sollten in der Küche viel mehr verwendet werden. Aus ihnen lassen sich sehr schmackhafte Gerichte zubereiten.

Der Verbrauch von Butter, Schmalz und sonstigen Fetten ist bisher allgemein zu reichlich gewesen. Hier heißt es ebenfalls einschränken. Die hohen Preise sorgen ohnehin schon dafür, daß die ärmeren Volksschichten andere Ersatzmittel dafür finden müssen. Als Auflage zum Brot kann Obstbrat, Warwelsade usw. benutzt werden. Es ist auch gar nicht notwendig, daß jede Brotstunde mit Butter belegt sein muß. Erit reicht es zu unniße Verschwendung, zu der Futter auch noch mit Fleisch oder Wurst zu belegen.

Der Proletverbrauch wird jetzt ja durch gezielte Verordnungen geregelt und eingeschränkt. Dennoch muß die Mahnung immer wieder eingebracht werden: Wirtschaftler hausbälterisch mit dem Brot! Das Brot soll jedem heilig sein. Sparen läßt sich auch an diesem Nahrungsmittel noch. Eine unumgähliche Forderung ist es z. B. nicht, die Zwischenmahlzeiten ganz ausfallen zu lassen. Mit drei Hauptmahlzeiten — morgens, mittags und abends — kann jeder gesunde Mensch auskommen. Es ist sogar der Gesundheit förderlich, sich auf drei Mahlzeiten zu beschränken. Auszunehmen davon wären höchstens Kranke, Kinder und solche Personen, die eine schwere körperliche Arbeit zu verrichten haben. Was dabei an Brot erspart werden könnte, dafür eine kurze einfache Rechnung. Wenn man für das zweite Frühstück und das Vesperbrot nur je 50 gr Brot, also täglich 100 gr rechnet, so könnten, wenn 30 Millionen Menschen darauf verzichteten, täglich 3 Millionen kg Brot erspart werden. Das ist fast ein Sechstel unseres gesamten Verbrauchs. Und kein gesunder Mensch würde das geringste darunter leiden, wenn er auf die Zwischenmahlzeiten verzichtet.

Ausgiebige Verwendung im Haushalt soll die Kartoffelnahrung finden. Leider stehen dem die hohen Preise sowie der andere Uebelstand entgegen, daß an vielen Stellen keine Kartoffeln zu haben sind. Durch die letzte Bundesratsverordnung sind die Kartoffelhöchstpreise für Produzenten erheblich (um 1.75 Mk. pr. Ztr.) heraufgesetzt worden. Das war eine höchst bedauerliche, nach unserem Dafürhalten auch gänzlich verfehlte Maßnahme. Jetzt hat man sich aber mit dieser Tatsache abzufinden. Aber dabei kann und darf es nicht sein. Verwenden haben. Mit allem Nachdruck muß jetzt weiter gefordert werden, daß auch Höchstpreise für den Handel mit Kartoffeln festgesetzt werden, um einer wucherischen Ausbeutung der Konsumenten vorzubeugen. Und um die Versorgung der minderbemittelten Volksschichten mit Kartoffeln sicher zu stellen, muß an der Forderung festgehalten werden, daß die vorhandenen Kartoffelbestände festgestellt, beschlagnahmt und von Staatswegen verteilt werden. Ohne diesen Schritt ist eine ausreichende und zweckdienliche Kartoffelversorgung nicht möglich. Was nützt es, den Konsumenten einen stärkeren Verbrauch an Kartoffeln anzuraten, wenn sie zu teuer

oder nicht in genügender Menge zu haben sind. Kartoffeln sind aber für den Haushalt der ärmeren Bevölkerung noch unentbehrlicher wie Brot. Aus Kartoffeln lassen sich eine Menge schmack- und nahrhafter Gerichte zubereiten. Deshalb rufen wir den verantwortlichen Stellen zu: Schafft genügende Kartoffeln! Und den Verbrauchern: Eßt mehr Kartoffelspeisen! An diesem Nahrungsmittel kann und darf nicht gespart werden. Damit natürlich nicht gesagt sein soll, daß unnütze Verschwendung damit getrieben werden dürfe. Im Gegenteil: Man soll hausbälterisch damit umgehen, die Kartoffeln mit der Schale kochen, eingekerkelte Vorräte sorgfältig pflegen, damit nichts verloren geht.

Für die Küche selbst ist dringend anzuraten, möglichst viel gemischte Kost zuzubereiten. Kartoffeln, Gemüse und Fleisch durcheinander kochen, das ist und bleibt die zweckmäßigste und auch billigste Zubereitungsart. Ueberhaupt muß Gemüse so viel wie eben erhältlich, verbraucht werden. In manchen Familien ist der Konsum an Gemüse bisher viel zu gering gewesen. Gemüse können wir uns also im Lande selbst genug ziehen, und deshalb ist ein verstärkter Gemüsekonsum während dieses Krieges nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im Hinblick auf das Kriegsziel auch dringend notwendig.

Vielen wichtigsten Ratsschlüssen kann dann noch hinzugefügt werden, daß wir möglichst viel Zucker, von dem wir Ueberfluß im Lande haben und wenig oder gar keinen Alkohol konsumieren. Bier und Schnaps werden von Produkten hergestellt, die wir zur menschlichen Ernährung dringend notwendig haben. Zucker aber ist ein wertvolles Nahrungsmittel. Nur bedauerlich, daß er trotz unserer Ueberproduktion noch während der Kriegszeit verteuert worden ist und auf dieser Preishöhe gehalten wird.

Das sind einige, in der Zeitgeist besonders zu beachtende Richtlinien für die Ernährung der Arbeiterbevölkerung. Wenn sie von den breiten Massen praktisch befolgt würden, wäre unendlich viel erreicht, dann würde der feindliche, von England ausgeübte Plan, das deutsche Volk durch Hunger klein zu kriegen, vollständig aufzuheben werden. Hier kann und muß mit aller Energie eingegriffen werden. Jeder Einzelne, jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau, muß sich seiner bedeutenden Pflicht auf diesem Gebiet bewußt sein.

Zuge trauer, auf mich kommt es nicht an, eine Person unter 65 Millionen hat nichts zu bedeuten! Wenn viele, und schließlich alle so denken und danach handeln würden, dann wäre das ein Verhängnis für unsere Zukunft. Es wäre Verrat an eigenen Vaterlande und unsern haßerfüllten Feinden in die Hände gearbeitet. Das will aber gewiß niemand, der Anspruch darauf erhebt, den deutschen Namen zu tragen. Und was bedeuten die jetzt von uns geforderte Sparsamkeit und Einschränkungen gegenüber den gewaltigen Opfern und Entbehrungen, die von unsern tapferen Kämpfern im Felde gebracht und getragen werden müssen! Was wir an Heimatspflichten zu erfüllen haben, ist ein Kinderspiel dagegen. Den todesmutigen deutschen Soldaten auf den Schlachtfeldern und unsern Vaterlande sind wir es schuldig, daß jeder Einzelne von uns durch seine Lebensweise dazu beiträgt, den Ausbungerungsplan unserer Feinde zu durchkreuzen und zum endgültigen Sieg in diesem Völkerrkriege sein Teil beizutragen.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Seit dem 4. August 1914 ist die überwiegende Mehrzahl aller Hausgewerbetreibenden wieder ohne die Wohlfahrt der Krankenversicherung. Erkrankt jetzt der Hausgewerbetreibende, so steht er ohne jede Unterstützung da und weil bei der unsicheren Arbeit und den teuren Preisen von Ersatzmitteln nicht die Rede sein kann, ist er schnell bitterster Not ausgesetzt; er muß wohl gar unter Umständen die öffentliche oder private Armenpflege in Anspruch nehmen, für den Massenbewußten, organisierten Arbeiter vielleicht der schwerste Schritt. Die Ursache der Ausbeutung der

Kaufveränderung für die Arbeiterkategorie war die Vorzugs. Das die Massen durch die ideale Arbeit der Heimarbeiterschaft und durch die leute Verwaltung, welche die komplizierten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vereinfachten, allgütig behandelte und in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert wurden. Glücklicherweise haben sich die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse des deutschen Volkes während des Krieges so unerwartet günstig gehalten, daß auch die finanzielle Lage der Massen nicht durchweg befriedigend ist und damit der Grund für die Aufhebung der Krankenversicherung fort fällt.

Das Gesetz vom 1. August 1914 läßt aber einen Weg offen, auf dem die Hausgewerbetreibenden wieder zu der jetzt schmerzhaft empfindenen Versicherung im Falle der Erkrankung gelangen können: durch übereinstimmenden Beschluß der Masse und Gemeinde kann die Krankenversicherung durch Erstatut wieder eingeführt werden. Bereits haben eine Reihe von größeren Städten von dieser Verfügung Gebrauch gemacht; im Dezember 1914 waren es 121. Seitdem ist insbesondere nach Groß-Berlin mit seiner zahlreichen Heimarbeiterschaft hinzugekommen und andere große Orte, wie Frankfurt a. Main, bereiten die Einführung vor.

Die organisierte Arbeiterkraft sollte allenfalls ihr Augenmerk darauf richten, daß, wenn noch keine Erstatute geschaffen sind, die Gemeinden hierzu durch Eingaben angeregt werden; solche Eingaben sind an den Magistrat zu richten. Auchfalls wird von Arbeitgeberseite wieder der alte Einwand gemacht werden, die Industrie könne nicht die enormen Kosten tragen. Nun aber arbeitet zur Zeit die Industrie für den Inlandmarkt; sie ist also nicht von der Preisstellung des Weltmarktes abhängig und kann, wenn nötig, besser als zu anderen Zeiten die Kosten auf den Preis abwälzen. Nach dem Kriege wird aber ohnehin die Preisveränderung wieder aufwachen. Es handelt sich dann gar nicht darum, ob, sondern nur in welcher Form sie wieder erfolgt.

Dies führt auf einen zweiten bedeutenden Punkt: die abweichende Regelung zu treffen. Nach den bestimmten Erklärungen der Regierung ist in Aussicht genommen, daß während der Kriegszeit neu geschaffene Erstatute auch nach Beendigung des Krieges bestehen bleiben können. Es ist also jetzt eine nicht wiederkehrende Möglichkeit gegeben, bei der Schaffung des Erstatuts mit größerer Freiheit vorzugehen. Die Reichsversicherungsordnung brachte, wie noch in aller Erinnerung sein wird, herablassende und unangenehme Bestimmungen. Die Hausgewerbetreibenden mußten sich selbst anmelden; sie mußten selbst ihre Beiträge eingahlen, was oft mit langem Warten verknüpft war und die Versicherung war in mehr als einer Beziehung teuer und ungerecht. Teuer infolgedessen, als die Verwaltungsstellen sehr hoch waren, ungerecht, weil als Grundlohn nicht der wirklich erhaltene Lohn, sondern der Erstatut angenommen wurde. Da nun die hochgelehrten Hausgewerbetreibenden vielfach weit über den Erstatut verdienten, erhielten sie im Verhältnis ein viel zu niedriges Krankengeld. Diejenigen hingegen, die nur sehr wenig verdienten, mußten ebenso hohe Beiträge zahlen, erhielten aber bei der eigentlichen Berechnung der Leistungen ein viel geringeres Krankengeld, das in manchen Fällen auf 8, 10 und 11 Pf. pro Tag sank, ja unter Umständen überhaupt nicht zur Auszahlung gelangte. Heber-

haupt war das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen im ganzen genommen sehr schlecht. Außerdem waren überall da, wo Landfrankentassen geschaffen wurden, die Hausgewerbetreibenden diesen gegenüber, genossen somit nicht die mehr höheren Leistungen der Landfrankentassen und hatten nur einen sehr beschränkten Anteil an der Verwaltung.

Es kann also sicherlich nicht im Interesse der Hausgewerbetreibenden liegen, daß die alte Reichsversicherungsordnung wieder aufliege, vielmehr sollte sie alle Mittel ansetzen, ein gutes Erstatut zu erlangen. Dabei ist nun in erster Linie auf folgende Punkte zu achten:

1. Versicherungspflichtig sind alle Hausgewerbetreibenden, im Sinne des § 162 R.V. und der Bundesratsverordnung vom 28. Januar 1915, sowie die nach § 168 R.V. von der Versicherung befreit sind oder mehr als 2500 M. Gesamteinkommen nachweisen. Die Beheimateten von den Hausgewerbetreibenden sind als gewöhnliche Lohnarbeiter anzusehen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Hebernahme der versicherungspflichtigen Weistätigkeit.

3. Die Weistätigkeit hat der unmittelbare Arbeitgeber. 4. Die Eingahlung der Beiträge erfolgt durch den unmittelbaren Arbeitgeber, doch kann er den Statutgemäß auf den Hausgewerbetreibenden entfallenden Beitragsteil vom Lohne abziehen.

5. Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge für ein Hausgewerbetreibendes Hilfspersonal nicht beiträglich, so ist sein Auftraggeber haftbar; dieser kann die Summe aber bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

6. In Bezug auf die Aufbringung der Mittel und die Höhe der Leistungen ist eine mögliche Anpassung an die hoch steigenden Bestimmungen der Zahlung anzustreben; nur bei der übrigen Lohnarbeiterschaft ist der tatsächlich verdiente Lohn und nicht der Erstatut der Berechnung zu Grunde zu legen; auch dürfen die Kassenleistungen nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Hausgewerbetreibenden seien bei dieser Gelegenheit auch auf die neue Bundesratsverordnung vom 28. 1. 1915 aufmerksam gemacht. Als Hausgewerbetreibende gelten danach auch diejenigen, welche nicht für andere Gewerbetreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Verträge oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsvereinigungen, wie vom roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein und dergl. arbeiten. Wo also Erstatute für Hausgewerbetreibende bestehen, sind auch diese Gruppen versicherungspflichtig.

Nach Andienung zahlreicher Versicherungs-Juristen sind die Beheimateten von Hausgewerbetreibenden, also diejenigen, die in der Werkstatt eines Zwischenhändlers oder Heimarbeiter nicht bei sich zu Hause arbeiten, als gewöhnliche Lohnarbeiter anzusehen und mithin zu den sonst üblichen Leistungen versicherungspflichtig, gleichviel, ob am dem Ort ein Erstatut für Hausgewerbetreibende besteht oder nicht. Da über diesen Punkt vielfach noch Unsicherheit besteht, sollten die Werkstattarbeiter, denen nach der Versicherung nicht gewährt, weil sie angeblich hausgewerbetreibend sind, und nicht Lohnarbeiter sind, Beschwerde beim Versicherungsamt einlegen. Diese Beschwerde wäre dann begründet, daß die Werkstattarbeiter

von Hausgewerbetreibenden oder Zwischenhändlern wirtschaftlich und sozial genau so gestellt sind, wie die Werkstattarbeiter, die direkt für einen Unternehmer arbeiten. Es liegt daher kein Grund vor, sie anders zu behandeln. Große Versicherungsämter, wie z. B. das Berliner, Sonnenberger a. a. haben sich bereits früher auf diesen Standpunkt gestellt und vielerorts war schon vor Einführung der Reichsversicherungsordnung der Werkstattarbeiter eines Hausgewerbetreibenden versichert.

Die Arbeitsgemeinschaft für das Schneidergewerbe

hat an sämtliche Kriegsmünstern und Bekleidungsämter Deutschlands unterm 18. Februar eine Eingabe geschickt. Von der Aufnahme der Eingabe durch die betreffenden Stellen wird die weitere Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft im weitestlichen abhängen. Die Eingabe lautet:

„Hierdurch erlauben wir uns, Ihnen unsere Meinung zu geben, daß die nachstehenden Verbände für die Anfertigung von Mänteln, Röcken, Hosen usw. für die Kriegsbekleidungsämter eine Arbeitsgemeinschaft gebildet haben: Allgemeiner Deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe (Zig München), Bund Deutscher Schneider-Zunungen (Zig Magdeburg), Verband der Schneider, Schneiderinnen und Schneider Deutschlands (Zig Berlin), Gewerkschaft der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen (D.-L.) Deutschlands (Zig Berlin) und Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands (Zig Köln a. M.).

Diese Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, mit den Kriegsbekleidungsämtern in direkte Verbindung zu treten, um jeden Zwischenhandel bei der Anfertigung der Bekleidungsgegenstände möglichst auszuschalten. Unter Zwischenhandel verstehen wir Einzelpersonen und auch Firmen, die sich um die Lieferung oder Anfertigung von Bekleidungsgegenständen bemühen, aber gar nicht die Absicht haben, dieselben selber anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Diese Zwischenhändler haben die ihnen erteilten Aufträge mit einem Abzug, für den sie nicht die geringste Arbeit leisten, weitergegeben. So sind manche Aufträge erst durch mehrere Hände gegangen, wodurch nicht nur die ursprünglichen von den Bekleidungsämtern für die Anfertigung bewilligten Preise, sondern auch die den Arbeitnehmern bezahlten Löhne ganz bedeutend herabgedrückt wurden.

Einige Bekleidungsämter haben auf die an sie ergangenen Beschwerden in ihren Verträgen Bestimmungen aufgenommen, wonach nur ein bestimmter Prozentsatz von den vom Amt bezahlten Preisen in Abzug gebracht werden darf. Außerdem ist vom kgl. Preussischen Kriegsministerium eine Verfügung erlassen, daß den Gewerben aus Preisermittlungen nur Aufträge erteilt werden dürfen, wenn sie ein Gutachten über ihre gewerbliche Leistungsfähigkeit von Handels- oder Handwerkerkammern beibringen vermögen. Da letztere aber nicht imstande sein werden, die Leistungsfähigkeit einzelner Firmen einwandfrei festzustellen, stellen die der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verbände den Antrag:

„Daß die Handels- und Handwerkerkammern verpflichtet werden, zunächst von der Arbeitsgemeinschaft eine schriftliche Auskunft einzuholen, welche der jeweiligen Bewerbung beizufügen ist“.

Aus dem Felde.

Va T. 8. Febr. 15. Mein lieber Freund! Mit den gestandenen Zeitungen hast Du mit eine große Freude gemacht. Man ist so froh, wenn man in Heidefeld wieder etwas aus der Heimat hört und gar Vesteit in immer heftigst kommen. Ganz seltsam muuten die Nachrichten von weit, weit hinter der Front an. Ist es denn möglich, daß es irgendwo nach ein Nischen Erde gibt, wo nicht die furchtbaren Schrecken des Krieges wüten? Ist es möglich, daß man dort ruhig seinem gewohnten Tageswerk nachgeht und nur die kleinen und großen Sorgen des bürgerlichen Lebens kennt? Daß man vom Kriege spricht wie von einem großen, unbekannten Rätsel, das Grauen, Mysterium und Poesie gleichzeitig in sich schließt? Ist das möglich? So fragen wir uns hier draußen an der Frontlinie immer wieder, wenn wir von dem ruhigen Fortgang des Lebens in der Heimat lesen. Und dann freuen wir uns von ganzem Herzen über diese allseitigen Nachrichten in den Zeitungen, die uns wie ein Widerstand der Gegenheiten auf den Straßen und Plätzen unserer lieben Heimat zuhause vor Augen rücken. Wie glücklich und reich unsere lieben Tanten! Wie sei Dank doch noch sein dürfen. Wie schön es dagegen rund um uns aus! Wieviel Leben, wieviel Glück, wieviel Freude, wieviel Hoffnung, wieviel Arbeit und Gut ist da allenthalben zerstreut! Das kann man nicht mit Worten beschreiben. Wie ein Alpdruck will sich das Bild des Krieges oft auf die Brust legen und tausend Zweifel im Herzen lösen.

Aber dann weiß ich immer ein gutes Mittel. Nicht weit von unserem jetzigen Quartier ist eine große katholische Kirche, eines von jenen Bauwerken aus dem Mittelalter, die für eine gigantische Kraft der Frömmigkeit Zeugnis ablegen. Und um das Gotteshaus schmeigt sich der Friedhof mit uralten, verwitterten Grabsteinen, eingestürzten, verfallenen Säulen, schlichten Kreuzen aus einer näheren Zeit und einigen schimmernden Marmorbildern, darunter die Gebeine reiche Leute genau so mo-

den, wie in den namenlosen, kaum mehr erkennbaren Gräbern in der äußeren Erde.

Jetzt hat der Gottesacker ein neues Totenfeld hergeben müssen. Da sind die Grabstätten in strenger Ordnung nach der Schnur ausgerichtet, obwohl man es ihnen ansieht, daß Tod und Erde an ihnen gearbeitet haben. Arische Soldatengräber aus der eiferigen Zeit des Weltkrieges. In einem davon ruht unser lieber Kollege Albert Th. aus W. Er war mir im Leben ein lieber Freund und darum hatte ich seinen letzten Platz gerne in den Stunden der Kämpfe einen Besuch ab. Schlicht ist der Hügel und fast schmucklos. Ein Holzkreuz mit dem Namen. Das ist alles.

Aber das Grab löst alle bangen Zweifel. Es erzählt von der glühenden Vaterlandsliebe und Liederlichkeit des geliebten Kameraden und von seiner Pflichttreue, die auch das Leben willig hergegeben hat, weil es so sein mußte. Das sind Tugenden, die nur aus einem edlen, inneren Idealismus entspringen. Mit diesem Idealismus aber sind Deutschlands Söhne in den Kampf gezogen und er hat ihren Waffentaten in siegreiche Tat umgewandelt, so daß die aufruhe ruhig den Kopf auf die Wälder legen können, ohne etwas zu wissen von Feindes Tat und Tüte.

Wenn wir an der Front das bedenken und dann oft lesen müssen, daß zuhause eine heimliche Gessinnung auf aus dieser beispiellosen Zeit nichts lernen will, dann ersucht uns manchmal ein ehrlicher Zorn. Wie kann das z. B. sein, daß es auch jetzt noch Kollegen gibt, die dem Verband lau und teilnahmslos gegenüberstehen? Man hört so Wandas auch hier draußen im Feld. Das soll es jetzt wirklich nicht mehr nötig haben, daß man im Verbandsorgan immer wieder Mahnungen zum Beitragszahlen an die einzelnen Mitglieder oder gar zum Abrechnen an ganze Bistümern lesen muß. Zuhause hört Ihr doch alle guten Verdienst. Da können die paar Pfennige für den Verband leicht auf die Seite gelegt werden. Und was wäre dann groß dabei, wenn man sie auch unter Entbehrungen beschaffen müßte? Gegen die Opfer der Soldaten im Felde verschwinden solch kleine Unbequemlich-

keiten wirklich ganz und gar. Wer seine Pflicht gegen den Verband nicht erfüllt, der schädigt auch seine Kollegen in den Schützengräben, weil auch für sie die früher errungenen Vorteile nur durch die Organisation aufrecht erhalten werden können. Wie wohl ihr Zurückgebliebenen aus dann höher in die Augen schauen, wenn ihr Euch sagen müßt, daß durch Eurer Lässigkeit der Verband geschwächt worden ist und die Kräfte jahrelanger sozialer Kämpfe in Frage gestellt sind?

Also das will ich nicht mehr sehen in unseren Verbandsorganen, daß die Zurückgebliebenen zur Widerleistung aufgefordert werden müssen. Wo die Erkenntnis nicht soweit reicht, daß einer die sittlichen Grundlagen des Verbandsgebührens nicht erfüllt, da soll wenigstens die praktische Erwägung Platz greifen.

Was erleben wir denn jetzt in der Geschichte unseres lieben Vaterlandes? Daß seine bewundernswürdige technische, wirtschaftliche und militärische Organisation, von den Heinen nie begriffen und als „Parabel“ verhöhrt, ja verachtet, über eine Welt in Waffen triumphiert.

Ist einer so töricht, nicht einzusehen, daß der Stand der Kräfte, sozialen Aufschwung nimmt, der über die seine Organisation verfügt?

Wäre auch da der Krieg ein Lehrmeister für alle Stämme, Gleichgültigen oder gar Denkfähigen sein! Das verlangen wir aus den Schützengräben heraus mit gutem Recht. Wir können das von Euch zuhause fordern, für deren Schutz wir Leben und Gesundheit riskieren!

Ob wir bald nach Hause kommen? Wir wissen es nicht. Wir wissen nur, daß wir aushalten wollen bis zuletzt und daß der Feind zertrümmert werden muß, damit wir Zeit, Frieden und Raum zu neuer Kulturarbeit in der alten lieben Heimat gewinnen. Diese vorzubereiten ist Euer Aufgabe hinter der Front. Daß Ihr diese Aufgabe mit der gleichen Treue löst, mit der wir im Augenblick, im Todesnot und Nacht ausharren, das werden wir Euch im kommenden ruhigen Tagen danken. Vergleichen Grub an alle Kollegen.

Dein B. R.

Da ferner die von den Vesteidungsämtern bewilligten Preise für die Anfertigung der Armeesteidung sehr verschieden sind, erlauben wir uns darum zu bitten:

„dass entsprechende Mindestpreise festgelegt werden, unter welchen kein Auftrag vergeben wird“.

Es bezieht 3. P. bei den bewilligten Preisen für Mäntel ein Unterschied von 3 Mk. und darüber; der höchste Preis ist 9 Mk. für Auftruppen und 10 Mk. für Verletzte. Bei Mänteln ist 2,50 Mk. Unterschied, der höchste Preis ist 11 Mk. Bei Infanteriehemden beträgt die Differenz 1,38 Mk., der Höchstpreis ist 4,38 Mk.; bei Hosen für Verletzte 1,16 Mk. Unterschied, der Höchstpreis ist 5,70 Mk. Einige Vesteidungsämter haben die Preise auch während der Dauer des Krieges bereits etwas erhöht, andere bezahlen wiederum verschiedene Preise, je nach dem Ort, an welchem sie die Arbeit anfertigen lassen. Die unterzeichnete Arbeitsgemeinschaft bittet daher:

„dass die niedrigsten Preise für Röcke, Mäntel und Hosen auf die mittlere Höhe der jetzt für diese Arbeiten gezahlten Preise gebracht werden, damit nach Abzug der den Arbeitgebern erscheidenden Ausgaben noch ein Lohn gezahlt werden kann, der den örtlichen Verhältnissen entspricht.“

Als Mindestpreise schlagen wir vor: Mäntel für Auftruppen 7,50 Mk., für Verletzte 8,50 Mk. Für Feldgrau Röcke 9 Mk. Für Hosen (Auftruppen) 3,50 Mk., (Verletzte) 5,25 Mk..

Schließlich bemerken wir noch, dass die Arbeitsgemeinschaft durch die Bildung örtlicher Kommissionen feststellen lassen will, in welchem Umfange die ihren Verbänden als Mitglied angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Lieferungsverträge mit den Vesteidungsämtern eingegangen imstande sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese durch die Arbeitsgemeinschaft zu schaffende Organisation, zu der wir, wenn möglich, noch weitere Arbeitgeberverbände dieser Branchen hinzuziehen wollen, auch den Vesteidungsämtern ein leichteres und schnelleres Arbeiten ermöglicht.

In der bestimmten Erwartung, dass das Vesteidungsamt die hier niedergelegten Bestrebungen dieser neu gebildeten Arbeitsgemeinschaft für Kriegslieferungen einer wohlwollenden Würdigung unterziehen werden, zeichnen

Dochachtungsvoll
(folgen Unterschriften.)

Der „Adav“ an die Kriegsministerien.

Die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft enthält eine Erklärung durch zwei Eingaben, welche der „Adav“ an die Kriegsministerien der Bundesstaaten bezug auf das preussische Kriegsministerium richtete. Da beide Eingaben auch den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft dienen, bringen wir sie hiermit zum Ausdruck.

Die erste Eingabe ist an die Kriegsministerien der Bundesstaaten gerichtet und lautet:

„Der gehoramt unterzeichnete Vorstand gestattet sich, dem Kgl. Kriegsministerium nachstehendes Gesuch mit der ergebenden Bitte zu unterbreiten, dem darin zum Ausdruck gebrachten Wunsch geneigt entsprechen zu wollen.“

Die Kgl. Vesteidungsämter sind zu dem Zweck errichtet worden, die Vesteidungswirtschaft für die Arme zu übernehmen. Ihre Aufgabe ist es, für die Mannschaften die Uniformen zu fertigen und die Truppenteile damit zu versorgen. In diesem Sinne haben sie im Frieden gewirkt; und wenn in den ersten Wochen der Mobilmachung auch Offiziere in Ermangelung einer anderen Beschaffungsmöglichkeit ihren Kriegsbedarf bei den Vesteidungsämtern eingekauft haben, so soll hierüber kein Wort verloren werden.

Wie uns nun aber von unseren Mitgliedern mitgeteilt wurde, nehmen die Kgl. Vesteidungsämter auch jetzt noch Aufträge von Offizieren und Militärbeamten entgegen und führen sie zu Preisen aus, welche nachweisbar unter dem Selbstherstellungskostenpreis der Kgl. Vesteidungsämter stehen.

Dadurch werden nicht nur die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Schneidergewerbe in ihren Erwerbsverhältnissen bedeutend geschädigt, sondern es erleidet auch der Staat einen großen finanziellen Nachteil, weil er an jedem gelieferten Stück die ihm nicht vergüteten Herstellungs- und einen Teil des Stoffpreises trägt und schließlich die Steuerkraft seiner Bürger, denen die ohnehin erschwerte Lebens- und Geschäftslage große Opfer aufzubringen, schwächt.

Da nun sämtliche aktiven Herren Offiziere und auch jene des Verurlaubtenstandes ein den Erfordernissen entsprechend bemessenes Ausstattungsgehalt erhalten, haben sie nicht nötig, ihre Ausrüstung bei den Vesteidungsämtern zu entnehmen; es dürfte vielmehr der Billigkeit entsprechen, dass sie ihre Aufträge dem freien Gewerbe — wie im Frieden — zufommen lassen. Es ist nachzuweisen, dass Herren an dem Ausrüstungsgehalt bedeutende Ersparnisse gemacht haben, was doch nicht im Sinne dieser staatlichen Einrichtungen gelegen sein kann.

Wir richten daher im Interesse des Schneidergewerbes an das Kgl. Kriegsministerium die gehoramtete Bitte, die Kgl. Vesteidungsämter geneigt anweisen zu wollen, fernerhin Aufträge von Offizieren und Beamten nicht entgegenzunehmen und keine Vesteidungsstücke an diese abzugeben.

Ansonst nun bislang die Abgabe von Kleidungsstücken an die Herren Offiziere und Beamten erfolgte, verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Berechnung erheblich unter dem Anschaffungspreise der Hemter zurückbleibt. Abgesehen davon, dass den Betriebskosten nicht Rechnung getragen wurde, ist auch die erhebliche Wertminderung der Endanfertigungspreise voll und ganz außer Acht gelassen worden. Darum ist zu fordern, dass in jedem an jedem abgegebenen Stück ein erheblicher Verlust zum Nachteil der Staatsfinanzen eingeht, eine Entscheidung, die als baldige Abhilfe dringend erheischt.

Nach in dieser Hinsicht durch den gehoramt unterzeichneten Verband an Abhilfe und auf die angenehme Erwartung auf eine wohlwollende Entscheidung hin mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung gehoramt.

Der geschäftsführende Vorstand des „Adav“.

Die zweite Eingabe ist an das preussische Kriegsministerium gerichtet und betrifft die Handhabung des Geschäftsbetriebes beim Vesteidungsamt Västlich. Sie lautet:

„Im Auftrage an unser gehoramtetes Gesuch von Heutigen gestattet sich der unterzeichnete Vorstand den Heutigen eines Mundschreibens in Vorlage zu bringen, aus dem hervorgeht, dass das Vesteidungsamt des Gouvernements Västlich an die Truppenteile Offiziere für die Herren Offiziere und Beamten liefert und damit in offenen geschäftlichen Wettbewerb mit den Schneidergeschäften tritt. Die von dem Gouvernement gestellten Preise sind zudem ohne jede Einrechnung des örtlichen Arbeitslohnes kalkuliert und bilden eine scharfe Konkurrenz gegenüber dem gewerkschaftlichen Schneidervertrags, der mit tarifvertraglichen Arbeitslöhnen, mit den üblichen Speise- und der Steuererlöse zu rechnen hat.“

Wir richten deshalb an das Kgl. Kriegsministerium das gehoramtete Gesuch, diesen Verhältnissen ein Ende zu bereiten und dem Schneidergewerbe eine nützliche und harte Konkurrenz fernzuhalten.“

Dochachtungsvoll
gehoramt

Der geschäftsführende Vorstand des „Adav“.

Beilage.

Vesteidungsamt
Gouvernement Västlich.

Västlich, den 9. Januar 1915.

An
Unien-Kommandantur.

Västlich.

Die beim Vesteidungsamt Gouvernement Västlich eingerichtete

Effizier-Vesteidungs-Abteilung

bestimmt auch weiterhin die Anfertigung von Offiziers-Vesteidungsstücken in Feldgrau und werden unter Garantie für tadellosten Sitz zu folgenden Preisen geliefert:

Waffenrock	40 Mk.
Weste, einreihig	25 Mk.
Mantel	70 Mk.
Hose	25 Mk.
Weste, zweireihig	34 Mk.
Hembaug	65 Mk.

Vesteidungsamt
Gouvernement Västlich.

Ausdehnung der Berechtigung auf Kriegsunterstützung.

Durch Mundschreiben des Reichsanwalts des Innern an die Bundesregierungen vom 30. Januar ist der Kreis der Personen, die Anspruch auf Kriegsunterstützung haben, erweitert worden:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen Kinder und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zurzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.

2. Bisher werden den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden. Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen Auslande aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in die Heimat, ins Ausland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voraussetzungen in Zukunft zu unterstützen.

4. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 82 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Erzhörer hilfloser Familien, erwerbsfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 89 Ziffer 2 a. a. O. zurückgestellten (d. h. also die ursprünglich rekrutierten), aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht; die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen. Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht rekrutierten, beim Kriegserfolgsgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften.

5. Diejenigen Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind (Wehrordnung § 82, 5 c), treten gemäß § 11 Ziffer 4 der Wehrordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Wehrdienst treten, ist den Angehörigen die rechtsgültige Unterstützung zu gewähren.

6. Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber erhoben worden, ob bei der Festlegung der Bedürftigkeit innerhalb der in § 2 Abs. 1 a. a. O. genannten Gruppen von Personen unterschieden, d. h. die Unterstützung für die Äran verlag, für alle oder einige Kinder aber gewährt werden kann. Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, da das Gesetz die Familien mindestens in der Zusammenfassung der in § 2 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Personen als eine Einheit betrachtet. Es handelt sich hier um das Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Dieses sieht Unterstützungen für die Familien der Einberufenen im Falle der Bedürftigkeit vor und zwar haben dann, wenn also dieser Fall vorliegt, nach § 2 Absatz 1 Anspruch auf die Unterstützung die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren. Nach der neuen Verordnung nun ist bei der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage immer von den Verhältnissen von Ehefrau und Kindern in ihrer Gesamtheit auszugehen und nicht etwa zwischen den Verhältnissen der Ehefrau und jenen der Kinder zu unterscheiden.)

Gewerkschaftliche Krankenunterstützung und gesetzliches Krankengeld.

Eine vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus bedeutungsvolle Entscheidung zum § 189 der Reichsversicherungsordnung hat vor kurzem der zweite Revisionssenat des Reichsversicherungsamtes gefällt. Der genannte Paragraf bestimmt, dass die Krankenkasse ihre Leistungen soweit zu kürzen hat, als ein Versicherter gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld erhält und dadurch das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigt. Strittig war, ob unter dem Worte Versicherung im § 189 RVO., nur solche Krankenversicherungen zu verstehen waren, die dem Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen gewähren. Die Gewerkschaften der Arbeiter gewähren zwar Kranken- (Erwerbslosen-) Unterstützung, im allgemeinen aber ohne Rechtsanspruch. Das Reichsversicherungsamt hat nun in der angezogenen Entscheidung die Anrechnungsfähigkeit der gewerkschaftlichen Krankenunterstützung ohne Rechtsanspruch im Sinne des § 189 RVO. bejaht.

Werkwürdiger Weise beruft sich die Begründung, die der zweite Senat dieser Entscheidung mitgeteilt hat, auf den parlamentarischen Verwegung der Veranlassung des § 189 der Reichsversicherungsordnung. Ein Auflass in Nr. 13/1914 des Zentralblattes war zu der entgegengegesetzten Auffassung gekommen und zwar ebenso auf Grund derselben parlamentarischen Verwegung der Veranlassung. Diese war durch den Koll. Reichstagsabgeordneten Feder-Versberg, der in der betreffenden Kommission des Reichstags hervorragend tätig gewesen, also durch jemand, der dabei gewesen, geschildert. Mögliche Feder konnte sich im übrigen für seine Darstellung auf den bedeutenden Kommentator des Krankenversicherungs-Gesetzes, den Auslegerdirektor Julius Dahn, berufen, der zu dem gleichen Ergebnisse kommt wie er. Unter diesem Gesichtswinkel ist die Entscheidung jedenfalls recht auffallend.

An einer anderen Stelle der Begründung heißt es: Für die hier vertretenen sachliche Auffassung sprechen aber auch beachtliche innere Gründe. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist weniger die rechtliche Erfordernisform eines Verhältnisses als seine tatsächliche und wirtschaftliche Natur zu berücksichtigen (zu vergleichen Ziff. 14, 22 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912 S. 721). Das gilt auch für Fälle der vorliegenden Art. § 189 RVO. will verhindern, dass Versicherte während der Arbeitsunfähigkeit besser gestellt sind, als in gesunden Tagen. Daher wird eine Doppelversicherung über den Durchschnittsbetrag des täglichen Arbeitsverdienstes hinaus für unzulässig erklärt. Dadurch soll zugleich der Simulation begegnet werden, deren wirksame Bekämpfung nicht nur den Bedürfnissen der Krankenkassen entspricht, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten selbst liegt. Diesen Zwecken wird eine Auffassung gerecht, die von der rechtlichen Einklassierung der Verhältnisse absteht und nur deren wahre tatsächliche und wirtschaftliche Natur berücksichtigt. Dadurch wird auch das unerwünschte Ergebnis vermieden, dass Mitglieder von Gewerkschaften und ähnlichen Vereinen, die einen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei Krankheit gewähren, hinsichtlich ihres Krankengeldanspruches gegen die Krankenkasse besser gestellt sind als die Angehörigen solcher Vereine, welche keinen Rechtsanspruch gewähren, die Unterstützung aber gleichwohl regelmäßig ausbezahlen (zu vergleichen die bereits wiederergegebenen Ausführungen des Regierungsvertreters bei der zweiten Kommissionsberatung). Als Versicherung im Sinne des § 189 RVO. ist daher jede Einrichtung anzusehen, die sich tatsächlich und wirtschaftlich als eine solche darstellt. Als Krankengeld aus solcher Versicherung muß jede Unter-

